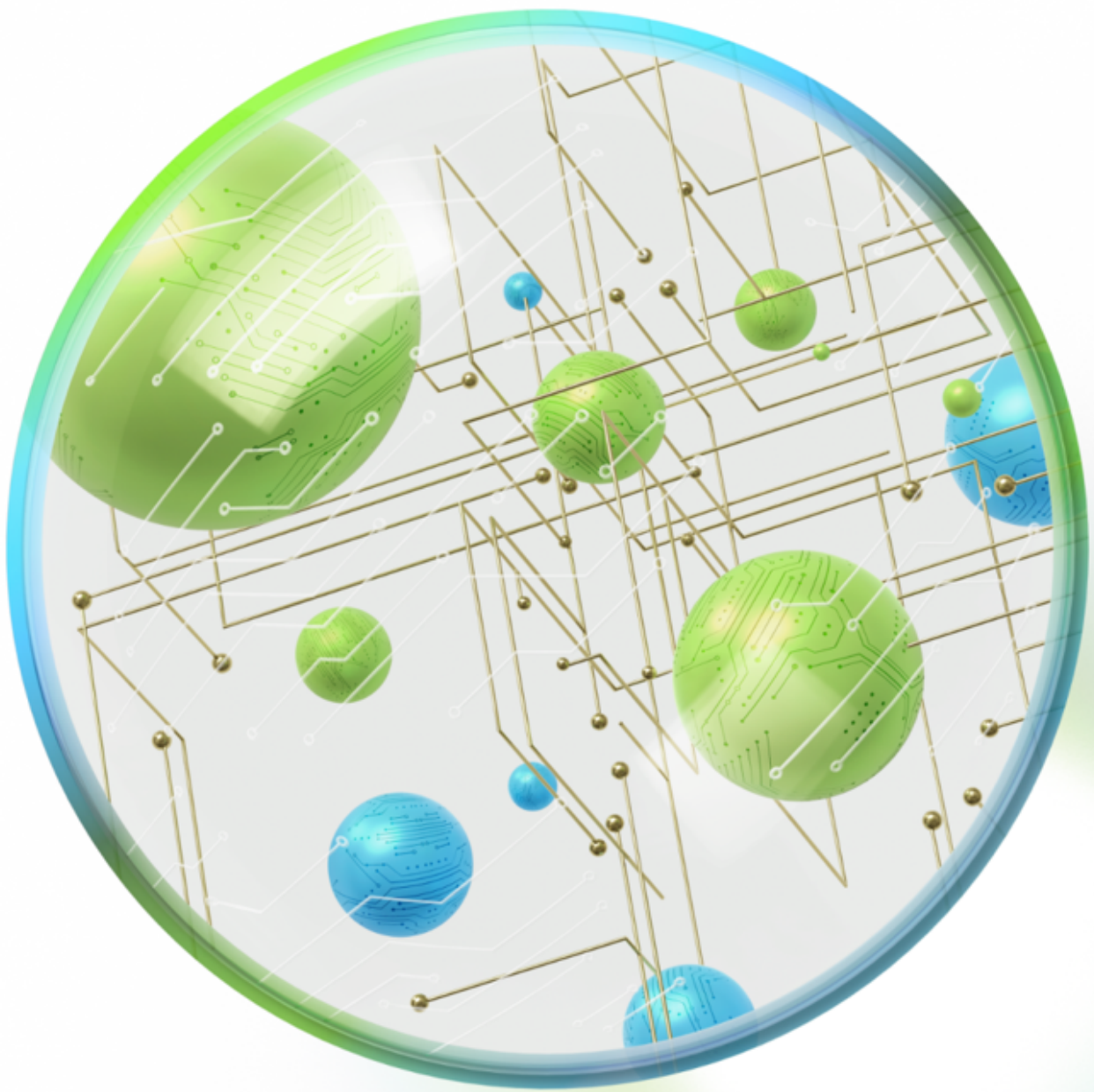


# IFRS on point

Ausgabe 7  
2023

Die aktuellsten News rund um IFRS



**Deloitte.**

MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen IFRS-Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegungsstandards auf dem Laufenden hält. Mit dem Herbst sich dem Ende neigend, möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir in den ersten zwei Themen, über die Relevanz und Änderungen im Zusammenhang mit nicht zahlungswirksamen Veränderungen von Schulden. Darüber hinaus beleuchten wir die Ergebnisse der Sitzungen des IASB im Oktober und November, geben Ihnen einen Überblick über Veröffentlichungen des EFRAGs und der ESMA. Anschließend werfen wir einen Blick auf den IASB-Projektplan sowie das EU-Endorsement.

Schlussendlich geben wir einen Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC und informieren über den IFRS-Musterabschluss 2023 von Deloitte.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Raoul Vogel  
Partner IFRS Advisory

## Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0  
E-Mail: [office@deloitte.at](mailto:office@deloitte.at)  
[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

## Geschäftsführer

Thomas Becker, Peter Bitzyk,  
Harald Breit, Anna Daurer,  
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,  
Martin Feige, Leopold Fischl,  
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,  
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,  
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,  
Walter Müller, Robert Pejhovský,  
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,  
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,  
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüller,  
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

## Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

# Inhalt

## Seite

- 04** EFRAG veröffentlicht die finale Übernahmeempfehlung in Bezug auf die Änderungen zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (IAS 7 und IFRS 7)
- 05** IASB veröffentlicht Investor Perspectives-Artikel über die Cashflow-Ökonomie
- 06** Ergebnisse der Sitzung des IASB im Oktober
- 07** Ergebnisse der Sitzung des IASB im November
- 08** EFRAG abschließendes Kommentarschreiben als Antwort auf das Informationersuchen des IASB zur Überprüfung von IFRS 9 Finanzinstrumente – Wertminderung
- 09** EFRAG veröffentlicht Stellungnahme zum Post-Implementation-Review von IFRS 15
- 10** ESMA veröffentlicht weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS
- 11** ESMA veröffentlicht gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte
- 12** ESMA-Bericht über Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten im Abschluss
- 13** IASB-Projektplan
- 16** EU-Endorsement
- 17** Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC
- 18** IFRS-Musterkonzernabschluss 2023 von Deloitte

# EFRAG veröffentlicht die finale Übernahmeempfehlung in Bezug auf die Änderungen zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (IAS 7 und IFRS 7)

Auf der Grundlage der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu den vom International Accounting Standards Board (IASB) am 25. Mai veröffentlichten Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 in Bezug auf Vereinbarungen zur Lieferantenfinanzierung Stellung genommen.

Ziel dieser Änderungen an den beiden Standards ist es, die Transparenz von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und deren Auswirkungen auf Verbindlichkeiten, Cashflows und Liquiditätsrisiken zu verbessern. Die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Eine Anwendung für frühere Geschäftsjahre ist zulässig.

EFRAG ist zu dem Schluss gekommen, dass die Änderungen relevante, verlässliche, vergleichbare und verständliche Informationen liefern, die zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und des Urteils des Managements erforderlich sind und mit dem Grundsatz der Vorsicht in Einklang stehen. Die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 sind auch nicht mit dem Grundsatz des "true and fair view" unvereinbar. EFRAG empfiehlt daher, die Änderungen anzunehmen.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

# IASB veröffentlicht Investor Perspectives-Artikel über die Cashflow-Ökonomie

Eine bedeutende Herausforderung für Investoren ist die zunehmende Verbreitung von nicht zahlungswirksamen Veränderungen der Schulden, die als wirtschaftlich gleichwertig mit Zahlungsströmen gesehen werden. Da diese Transaktionen aber keine Zahlungsströme beinhalten, werden sie nicht in der Kapitalflussrechnung berücksichtigt.

Nicht zahlungswirksame Veränderungen der Schulden treten zum Beispiel auf, wenn ein Unternehmen die Klassifizierung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (einschließlich Vereinbarungen Reverse Factoring genannt) ändert. Die Offenlegungsanforderungen, die das IASB im Mai 2023 veröffentlichte, erhöhen die Transparenz von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten, Cashflows und das Liquiditätsrisiko. Diese Anforderungen treten für Berichtszeiträume in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen; weitere Informationen finden Sie in unserem Artikel in den Mai-Investorenperspektiven.

Nehmen wir ein Beispiel für ein Unternehmen (Unternehmen A), das zwei Unternehmen (Unternehmen B und C) erwirbt, die abgesehen von ihrer Finanzierungsstruktur identisch sind. Erwerb von Unternehmen B durch Unternehmen A:

- Unternehmen A erwirbt Unternehmen B für 100 Mio. WE. Unternehmen B verfügt weder über Barmittel noch über Schulden.
- Die Kosten des Erwerbs, die in der Bilanz von Unternehmen A als Abfluss von Investitionsmitteln in der

Kapitalflussrechnung von Unternehmen A ausgewiesen werden, betragen 100 Mio. WE. Erwerb von Unternehmen C durch Unternehmen A:

- Unternehmen A erwirbt Unternehmen C für 60 Mio. WE. Unternehmen C hat Schulden in Höhe von 40 Mio. WE.
- Für den Erwerb von Unternehmen C werden die Kosten (Investitionsmittelabfluss), die in der Kapitalflussrechnung von Unternehmen A ausgewiesen sind, 60 Millionen WE betragen. Allerdings führt der Erwerb von Unternehmen C jedoch dazu, dass Unternehmen A weitere 40 Mio. WE an Schulden addiert. Dies wird in der Bilanz von Unternehmen A bei der Konsolidierung von Unternehmen C aufscheinen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Erwerb der Unternehmen B und C durch Unternehmen A von Unternehmen B und C identisch. Dies ist jedoch nur durch die Analyse der Informationen über die Veränderungen der Zahlungsmittel sowie der Schulden möglich.

Im Jahr 2016 hat das IASB Anforderungen publiziert damit Unternehmen, im Anhang des Jahresabschlusses Informationen angeben, die es den Anlegern ermöglichen, die Veränderungen der Verschuldung zu bewerten, einschließlich der Veränderungen, die sich sowohl aus nicht zahlungswirksamen Veränderungen ergeben.

Eine Möglichkeit für Unternehmen, diese Anforderung zu erfüllen, besteht darin durch die Offenlegung einer Schuldenüberleitung von der Eröffnungsbilanz auf die Schlussbilanz. Obwohl eine Überleitungsrechnung nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist

sie ein effektiver Weg für Unternehmen diese Anforderung zu erfüllen, und die meisten Unternehmen legen in Anwendung der Änderung eine Überleitungsrechnung offen. Diese Offenlegung wird im Allgemeinen als "Überleitung der Schulden oder eine "Überleitung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit" tituliert. Manchmal zeigen die Unternehmen, die Informationen zu Veränderungen der Schulden, als Teil einer Überleitung der Nettoverschuldung.

Da Investoren Einblicke in die Fähigkeit eines Unternehmens suchen, seine Schulden zu bedienen, in die Zukunft zu investieren und Dividenden zu zahlen, ist Transparenz im Zusammenhang mit Verschuldung wesentlich, um die Beurteilung der zugrunde liegenden Dynamik des Cashflows eines Unternehmens vorzunehmen. Investoren bauen oft die Kapitalflussrechnung so um, dass sie Veränderungen der Verschuldung, die als wirtschaftlich gleichwertig zu Cashflows gesehen werden, zu den Cashflows hinzuaddieren.

Das IASB hat ein Projekt zur Kapitalflussrechnung und verwandte Themen in seinen Arbeitsplan 2022-2026 Plan aufgenommen. Die Entscheidung zu untersuchen, wie Unternehmen die IFRS-Rechnungslegungsstandards in Bezug auf die Kapitalflussrechnung anwenden, spiegelt die Reaktionen der Investoren auf die dritte Konsultation der IASB-Agenda-Konsultation. Investoren waren der Meinung, dass ein Projekt im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung wichtig wäre, weil diese Schwierigkeiten bei der Überleitung der Kapitalflussrechnung und den anderen primären Jahresabschlüssen hatten.

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im Oktober

Das IASB hat vom 25. bis 26. Oktober 2023 in London getagt. Dabei wurden folgende Themen behandelt:

## 01. Dynamisches Risikomanagement (DRM).

In dieser Sitzung erörterte das IASB die Arten von Risikomanagementaktivitäten, für die das Modell des dynamischen Risikomanagements (DRM) geeignet wäre und nützliche Informationen liefern würde.

## 02. Preisregulierte Geschäftsvorfälle.

Das IASB traf Entscheidungen zu den Vorschlägen im Entwurf zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten, insbesondere zum Konzept der direkten (nicht direkten) Beziehung und zur Abgrenzung einer regulatorischen Vereinbarung.

## 03. Bilanzierung nach der Equity-Methode.

Das IASB entschied, dass seine früheren vorläufigen Entscheidungen zu Anwendungsfragen für Anteile an assoziierten Unternehmen auch für Mutterunternehmen gelten, die sich für die Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an Tochterunternehmen in ihren Einzelabschlüssen entscheiden, sowie für Anteile an Gemeinschaftsunternehmen.

## 04. Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.

Das IASB diskutierte die Rückmeldungen zum Entwurf zu Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, insbesondere die Rückmeldungen zu Zinselementen, die mit einer grundlegenden Kreditvereinbarung übereinstimmen, und zu Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungs-

ströme verändern. Das Board hat keine Entscheidungen getroffen.

## 05. Primäre Abschlussbestandteile.

Das IASB erörterte die Fragen, die sich bei der Abstimmung über den neuen IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss ergaben. Das Board beschloss, dass ein Unternehmen nur dann einen Posten für Umsatzkosten getrennt von anderen nach Funktionen gegliederten Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen muss, wenn das Unternehmen betriebliche Aufwendungen nach Funktionen gliedert, die Umsatzkosten enthalten. Das IASB stellte ferner klar, dass ein Unternehmen in der Bilanz die Merkmale der Dauer und des Zeitpunkts der Realisierung und Erfüllung verwendet, um Vermögenswerte und Schulden entweder als kurzfristig oder als langfristig einzustufen; das Merkmal der Liquidität verwendet, um die Vermögenswerte und Schulden in der Reihenfolge ihrer Liquidität zu klassifizieren; und die Merkmale der Art und der Funktion verwendet, um Vermögenswerte und Schulden in getrennten Posten zusammenzufassen. Andere Merkmale wie Dauer, Liquidität, Bewertungsgrundlage, Art und steuerliche Auswirkungen helfen einem Unternehmen bei der Identifizierung der Art oder Funktion der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Darüber hinaus beschloss das Board, zu bestätigen, dass ein Unternehmen, das einen oder mehrere Funktionsbestandteile darstellt, in einer einzigen Anhangangabe nur die Beträge für diese Aufwendungen angeben muss, die in jedem Posten der betrieblichen Kategorie enthalten sind.

## 06. Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für KMU.

Das IASB setzte die erneute Erörterung seiner Vorschläge im Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU fort. Das Board entschied, den Standard an IFRS 15 anzugleichen und klarzustellen, wie ein Unternehmen die widerlegbare Vermutung in Paragraph 9.5 des Standards anzuwenden hat. Darüber hinaus beschloss das Board, die Anforderungen des Standards für die Erfassung von Entwicklungskosten für immaterielle Vermögenswerte und von Fremdkapitalkosten für qualifizierte Vermögenswerte beizubehalten.

## 07. Angabeninitiative –Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.

Das IASB beschloss, die Abschnitte zu IFRS 2, IFRS 3, IFRS 7, IFRS 12, IFRS 15, IFRS 16, IAS 2, IAS 7, IAS 12, IAS 19, IAS 29, IAS 37 und IAS 41 zu ändern, um die Angabepflichten zu verdeutlichen und sie in den Standards einheitlicher zu gestalten.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im November

Das IASB ist vom 13. bis 15. November 2023 in London zusammengetreten und hat sich mit folgenden Themen befasst:

## 01. Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle.

Das IASB beschloss, das Projekt einzustellen. Im nächsten Schritt wird das IASB eine Projektzusammenfassung erstellen, in der erläutert wird, welche Überlegungen in das Projekt eingeflossen sind, welche Rückmeldungen eingegangen sind und wie das IASB darauf reagiert hat.

## 02. Bilanzierung nach der Equity-Methode.

Das IASB beschloss, Verbesserungen bei den Angabepflichten zu Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen und für den Fall vorzuschlagen, dass sich ein Mutterunternehmen für die Anwendung der Equity-Methode bei der Bilanzierung seiner Anteile an Tochterunternehmen in separaten Einzelabschlüssen entscheidet.

## 03. Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.

Der Stab präsentierte das Feedback zum Entwurf zu Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Das IASB beschloss, die Vorschläge zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten durch elektronische Übermittlung und die vorgeschlagenen Angabepflichten für Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis erfasst werden, fertig zu stellen.

## 04. Primäre Abschlussbestandteile.

Das IASB erörterte die Themen Zwischensummen und Kategorien, Aggregation und Disaggregation sowie weitere Themen, die während des Abstimmungsprozesses zu IFRS 18

*Darstellung und Angaben im Abschluss* aufgeworfen wurden.

## 05. Rückstellungen — Gezielte Verbesserungen.

Das Board beschloss, Vorschläge zur Änderung von IAS 37 auszuarbeiten, um genauer festzulegen, auf welcher Grundlage ein Unternehmen den Abzinsungssatz bestimmt, den es bei der Bewertung einer Rückstellung verwendet. Darüber hinaus entschied das IASB, festzulegen, dass ein Unternehmen einen Zinssatz verwenden muss, der den Zeitwert des Geldes widerspiegelt – dargestellt durch einen risikofreien Zinssatz – ohne Anpassung für das Ausfallrisiko.

## 06. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 — Wertminderung.

Das IASB diskutierte die Rückmeldungen, die als Reaktion auf seine Bitte um Informationsübermittlung zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 *Finanzinstrumente – Wertminderung* eingegangen sind. Das Board beabsichtigt, die folgenden Themen in der ersten Jahreshälfte 2024 zu erörtern:

- Allgemeiner Ansatz zur Erfassung erwarteter Kreditverluste
- Identifizierung signifikanter Erhöhungen des Kreditrisikos
- Bemessung erwarteter Kreditverluste
- Erworbene oder ausgereichte kreditgefährdete Forderungen
- Zusammenspiel der Wertminderungsvorschriften mit anderen Vorschriften
- Angaben zum Kreditrisiko

## 07. Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für KMU.

Das IASB setzte die erneute Erörterung seiner Vorschläge im Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU fort. Das Board beschloss, die Definition von gemeinsamer Beherrschung in Abschnitt 15 des Standards an IFRS 11 anzugleichen, die drei Klassifizierungen von gemeinsamen Vereinbarungen in Abschnitt 15 des Standards beizubehalten und Abschnitt 15 des Standards an IFRS 11:23 anzugleichen. Das IASB entschied außerdem, die in den IFRS für KMU enthaltene Vereinfachung für die Bewertung der Verpflichtung und des damit verbundenen Aufwands aus leistungsorientierten Plänen beizubehalten.

## 08. Angabeinitiative — Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.

Das IASB stellte den Projektplan für die Vorbereitung eines Aufholentwurfs im Anschluss an die Veröffentlichung des kommenden IFRS-Rechnungslegungsstandards *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* vor.

Die Ergebnisse der Sitzung sind auf der Website der [IFRS-Stiftung](#) veröffentlicht.



# EFRAG abschließendes Kommentarschreiben als Antwort auf das Informationersuchen des IASB zur Überprüfung von IFRS 9 Finanzinstrumente – Wertminderung

EFRAG hat ihren Final Comment Letter ("FCL") als Antwort auf das Auskunftsersuchen des IASB im Rahmen der Post-Implementation Review ("PIR") zu den Wertminderungsanforderungen in IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht.

In ihrer FCL vertritt die EFRAG die Auffassung, dass die Wertminderungs-vorschriften in IFRS 9 im Allgemeinen wie beabsichtigt funktionieren und dass die Verwendung eines zukunftsorientierten Modells für erwartete Kreditausfälle zu einer zeitnaheren Erfassung von Kreditausfällen führt als die Anwendung von IAS 39 Finanzinstrumente: Recognition and Measurement.

Dennoch weist EFRAG auf einige Anwendungsprobleme oder Unterschiede in der Praxis mit unterschiedlicher Priorität hin, die vom IASB im Zusammenhang mit diesem PIR weiter geprüft werden sollten:

- Zahlungsmittelunterdeckungen zur Bewertung der erwarteten Kreditverluste – ob der Ausdruck "alle Zahlungsmittelunterdeckungen", der in Anhang A von IFRS 9 zur Definition von Kreditverlusten verwendet wird, im Rahmen von Zugeständnissen des Kreditgebers aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers interpretiert werden sollte.

- Interaktion zwischen Modifikations-, Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9

- Mehr Leitlinien in Form von anschaulichen Beispielen und/oder Lehrmaterial würden die Qualität und Vergleichbarkeit der Angaben zum Kreditrisiko verbessern.

Darüber hinaus empfiehlt EFRAG dem IASB, weitere Themen mit mittlerer Priorität zu prüfen, wie z. B. konzerninterne Darlehen und Garantien, die kollektive Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Kreditrisikos, Kreditzusagen, Finanzgarantien und andere Kreditverbesserungen sowie Anforderungen an gekaufte oder originär kreditgefährdete Vermögenswerte.

Weitere Einzelheiten zu den EFRAG-Empfehlungen finden Sie in EFRAG's Final Comment Letter [hier](#).



# EFRAG veröffentlicht Stellungnahme zum Post-Implementation-Review von IFRS 15

Auf Ersuchen des International Accounting Standards Board (IASB) hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) eine Stellungnahme zum Post-Implementation-Review von IFRS 15 "Revenue from Contracts with Customers" veröffentlicht.

EFRAG ist der Ansicht, dass die Anforderungen von IFRS 15 in der Praxis im Allgemeinen gut funktionieren und dass die Ziele der Einführung des Standards erreicht wurden. Die Stakeholder sehen keinen Bedarf für wesentliche Änderungen. Verbesserungen sollten gezielt vorgenommen werden. EFRAG ist der Ansicht, dass das IASB die folgenden Punkte angehen sollte:

- die Klassifizierung der berichtenden Unternehmen als Headmaster oder Agent;
- die bilanzielle Behandlung von Verträgen, die Lizenzen beinhalten;

- die Anwendung von IFRS 15 zusammen mit IFRS 3, IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 16;
- die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Verträgen mit Vorabzahlungen, Vorproduktionsleistungen und Verträgen mit Lizenzen; und
- die Bestimmung des Transaktionspreises im Hinblick auf die Regeln zur Schätzung variabler Gegenleistungen und den Umgang mit "negativen" Einnahmen.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

# ESMA veröffentlicht weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 9. Oktober 2023 eine weitere Reihe von Auszügen aus der vertraulichen Datenbank der Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Stellen veröffentlicht.

Die nationalen europäischen Enforcementstellen prüfen die Jahresabschlüsse von Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt in Europa gehandelt werden oder die sich im Zulassungsverfahren befinden. Die Jahresabschlüsse werden in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt und daraufhin geprüft, ob sie mit den IFRS und anderen anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften, einschließlich der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, übereinstimmen.

Die ESMA hat eine vertrauliche Datenbank mit Durchsetzungsentscheidungen der einzelnen europäischen Enforcementstellen als Informationsquelle zur Förderung der ordnungsgemäßen Anwendung der IFRS entwickelt.

Die neueste Sammlung von Auszügen behandelt folgende Themen:

- IFRS 3 (Earn-Out-Zahlungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen)
- IAS 32 und IFRS 3 (Klassifizierung einer Verbindlichkeit für eine Put-Option im Zusammenhang mit einem Unternehmenszusammenschluss)
- IAS 38 (Ansatz und Bewertung von Vertriebsrechten)
- IFRS 10 (Verlust der Beherrschung)
- IFRS 10 und IFRS 11 (Beurteilung der Beherrschung)
- IFRS 15 (Prinzipal vs. Agent)
- IFRS 9 und IFRS 16 (Own-Use-Exemption)
- IFRS 7 (Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen)
- IFRS 16 (Angaben zu Leasingverhältnissen)

Den Zugang zu dem vollständigen Bericht finden Sie auf der [Internetseite von ESMA](#).

# ESMA veröffentlicht gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 25. Oktober 2023 ihre jährliche öffentliche Erklärung zu den gemeinsamen europäischen Durchsetzungsprioritäten für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht.

Die gemeinsamen Durchsetzungsprioritäten im Bereich der Finanzberichterstattung umfassen

- Versicherungsverträge (IFRS 17);
- Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern: Internationale Steuerreform – Pillar Two-Regelungen.

Zu den gemeinsamen Durchsetzungsprioritäten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gehören folgende Punkte:

- Vorbereitungen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen;
- Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Übergangsfinanzierung

Besondere Aufmerksamkeit wird den folgenden Punkten gewidmet:

- Auswirkungen von Klimaaspekten in IFRS-Abschlüssen
- Makroökonomisches Umfeld
- Refinanzierungs- und sonstige Finanzrisiken
- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und Angaben
- Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung
- Angabe zu klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten
- Scope-3-Emissionen

Auf der [Website der ESMA](#) finden Sie ein Dokument mit Hintergrundinformationen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten.

# ESMA-Bericht über Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten im Abschluss

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 25. Oktober 2023 einen Bericht mit Beispielen für klimabezogene Sachverhalte in IFRS-Abschlüssen veröffentlicht.

Der Bericht mit dem Titel "The Heat is On: Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statements" soll Emittenten dabei helfen, solidere Angaben zu machen

und eine einheitlichere Rechnungslegung für klimabezogene Themen in IFRS-Abschlüssen zu erreichen. Der Bericht konzentriert sich auf die Offenlegung von Klimafragen in den Jahresabschlüssen 2022 von europäischen Emittenten, die keine Finanzunternehmen sind.

Der vollständige Bericht ist auf der [Website der ESMA](#) abrufbar.

# IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	PS	Q2 2024	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	ED	Q1 2024	IFRS 3, IAS 36
Angabeinitiative – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	Q2 2024	
Dynamisches Risikomanagement	ED	2025	IFRS 9
Equity-Methode	ED	H2 2024	IAS 28
Gewinnung von Bodenschätzen	PS	Dezember 2023	IFRS 6
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	ED	November 2023	IAS 32, IFRS 9
Lagebericht	DPD	Q2 2024	
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFIF	Januar 2024	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	PS	H2 2024	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	Q2 2024	IAS 1, IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	2025	IFRS 14
Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	IFRS	H2 2024	IFRS für KMU

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Addendum zum Entwurf Dritte Ausgabe des IFRS für KMU	ED	Q2 2024	IFRS für KMU
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	FA	H1 2024	IFRS 9, IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Anschaffungskostenmethode (Änderungen an IAS 7)	EDF	Januar 2024	IAS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (Änderungen an IFRS 9)	EDF	Januar 2024	IFRS 9
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (Änderungen an IFRS 10)	EDF	Januar 2024	IFRS 10
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	EDF	Januar 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (Änderungen an IFRS 7)	EDF	Januar 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei dem erstmaligen Anwender (Änderungen an IFRS 1)	EDF	Januar 2024	IFRS 1
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angaben hinsichtlich des Ausfallrisikos (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	EDF	Januar 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Transaktionspreis (Änderungen an IFRS 9)	EDF	Januar 2024	IFRS 9
Klimabezogene Risiken im Abschluss	DPD	Q1 2024	–
Internationale Anwendbarkeit der SASB-Standards	SASB	Dezember 2023	–
Stromabnahmeverträge	DF	Dezember 2023	IFRS 9
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	H1 2024	IAS 37, IFRIC 21
Aktualisierung des neuen Standards für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED	H1 2024	–

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Verschmelzung von Mutter- und Tochtergesellschaft im Einzelabschluss	TADF	November 2023	IAS 27
Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen	TADF	Q1 2024	IFRS 3

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	PITUF	Januar 2024	IAS 12, IAS 21, IAS 7, IFRS 7
IFRS Taxonomie Update – Gängige Praxis und allgemeine Verbesserungen	PITUF	Q1 2024	IFRS 7, IFRS 9
IFRS Taxonomie Update – Primäre Abschlussbestandteile	PITU	H1 2024	IAS 1
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PTF	Dezember 2023	IFRS S1, IFRS S2

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFIF	Januar 2024	–

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PTF	Dezember 2023	–
Internationale Anwendbarkeit der SASB-Standards	SASB	Dezember 2023	–
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFIF	Januar 2024	–

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

#### Abkürzungen

DF	= Discuss Feedback
DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
FA	= Final Amendment
IFRS	= International Financial Reporting Standard
PS	= Project Summary
PITU	= Proposed IFRS Taxonomy Update
PITUF	= Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback
PTF	= Proposed Taxonomy Feedback
RFIF	= Request for Information Feedback
SASB	= Sustainability Accounting Standards Board
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback



# EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European EFRAG zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

<b>ÄNDERUNGEN</b> (Stand 21. November 2023)	<b>EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung</b>	<b>EFRAG-Über- nahmeempfehlung</b>	<b>Anwendungs- zeitpunkt</b>	<b>Endorsement</b>
Änderungen an IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen: Mangel an Umtauschbarkeit	28/09/2023		01/01/2025	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen	17/07/2023	04/10/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig</li> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Anwendungszeitpunktes</li> <li>• Langfristige Schulden mit Covenants</li> </ul>	22/12/2022	30/03/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen

# Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

## Abkürzungen

DP = Diskussionspapier  
E = Entwurf  
K = Kommentar  
St = Stellungnahme  
PP = Positionspapier  
RG = ruhend gestellt  
EG = eingestellt  
FI = Fachinformation

<b>Laufende / abgeschlossene Projekte:</b> (Stand 13. September 2023)	<b>Q3 / 2023</b>	<b>Q4 / 2023</b>	<b>Q1 / 2024</b>
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“	E-St		
AG „Bewertung von Firmenwerten“	E-St	St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss nach UGB	St		
<b>AG International Financial Reporting</b>			
CL zum Post-implementation Review zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“		K	
<b>AG Finanzinstrumente</b>			
CL zum IASB Request for Information: Post-Implementation Reviews IFRS 9 Financial Instruments Impairment	K		
CL zum IASB ED “Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11”			K
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	E-St	St	
<b>AG Sustainability Reporting</b>			
CL zum ISSB Request for Information „Consultation on Agenda Priorities“	K		
CL zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Übernahme des ESRS	K		

# IFRS-Musterkonzernabschluss 2023 von Deloitte

Am 28. September veröffentlichte das IFRS Global Office von Deloitte "International GAAP Holdings Limited – Model Consolidated Financial Statements for the year ending 31 December 2023".

Die Musterabschlüsse sollen die Darstellungs- und Offenlegungsanforderungen der IFRS-Rechnungslegungsstandards veranschaulichen, ohne dass tatsächliche Zahlen verwendet werden. Er enthält auch zusätzliche Angaben, die als Best Practice angesehen werden, insbesondere wenn solche Angaben in illustrativen Beispielen innerhalb eines bestimmten Standards enthalten sind.

Den englischsprachigen IFRS-Musterkonzernabschluss finden Sie [hier](#). Die deutsche Version des IFRS-Musterkonzernabschlusses wird voraussichtlich Anfang Dezember verfügbar sein.

# Ihre Ansprechpersonen



## **Raoul Vogel**

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940  
ravogel@deloitte.at



## **Nikolai Haring**

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961  
nharing@deloitte.at

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.